

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7067/1-Pr 1/87

II-3022 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1340 IAB

1988 -02- 04

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu 1332 IJ

W i e n

zur Zahl 1332/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Auer und Kollegen (1332/J), betreffend Importschwindel bei Geflügel, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Johann K. hat die von ihm behaupteten Manipulationen im Bereich des Geflügelimportes dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt. Aufgrund dessen hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei den zuständigen Staatsanwaltschaften Anzeige erstattet. Beim Kreisgericht Wels ist aus diesem Anlaß ein Strafverfahren anhängig, das sich im Stadium der Voruntersuchung befindet; seine Beendigung ist derzeit noch nicht absehbar. Ein anderes im Zusammenhang mit Geflügelimporten stehendes Strafverfahren wurde nach Durchführung von Vorerhebungen gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt.

Im übrigen hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Anschluß vorhandener Unterlagen Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen von insgesamt elf weiteren Firmen erstattet, die im Verdacht stehen, ebenfalls Betrugshandlungen zum Nachteil der Republik Österreich im Zusammenhang mit Geflügelimporten begangen zu haben. Das Bundesministerium für Justiz hat diese Anzeigen

- 2 -

gemäß § 84 StPO an die nach dem jeweiligen Standort der Firmen zuständigen Oberstaatsanwaltschaften Wien und Graz weitergeleitet. Ein Ergebnis der Erhebungen zu diesen Anzeigen steht derzeit noch aus.

Zu 3:

Das Kreisgericht Wels hat die bedingte Nachsicht der Freiheitsstrafen wie folgt begründet:

"Beiden Angeklagten kann eine durchaus günstige Zukunftsprognose ausgestellt werden. Darüber hinaus ist allein schon durch die Öffentlichkeitswirkung dieses Verfahrens eine Tatwiederholung in dieser Form nahezu unmöglich. Johann K. hat darüber hinaus durch die bereits begonnene Schadensgutmachung deutlich gemacht, daß er nunmehr um Wiedergutmachung des Unrechtes und zur Führung eines rechtschaffenen Lebens bemüht ist, sodaß hinsichtlich seiner Person auch besondere Umstände, welche Gewähr für sein künftiges Wohlverhalten bieten, gesehen werden können. Unter Bestimmung einer Probezeit von jeweils drei Jahren konnten deshalb die verhängten Strafen bedingt nachgesehen werden."

3. Februar 1988

